



Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 23. Juli 1984

Geändert am 19. November 1984
 26. Juni 1989
 15. Dezember 1997
 23. Juli 2001
 29. September 2008
 15. März 2010
 24. Juni 2013
 26. September 2016

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung

Nr. 185 vom 11. August 1984
Nr. 279 vom 01. Dezember 1984
Nr. 152 vom 26. August 1989
Nr. 298 vom 27. Dezember 1997
Nr. 278 vom 1./2. Dezember 2001
Nr. 232 vom 2. Oktober 2008
Nr. 70 vom 25. März 2010
Nr. 144 vom 14. September 2013
Nr. 240 vom 15. Oktober 2016

Aufgrund von § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG i.V.m. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 23.07.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) In besonderen Fällen der Nutzung der Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden je nach Dauer der Erlaubnis bzw. unerlaubten Sondernutzung in Jahres-, Monats- oder Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Wird die Sondernutzung für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen als nach dem Gebührenrahmen vorgesehen ist, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend, jedoch nicht unter 1/10 der betreffenden Gebühr.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EUR.
- (4) Die Entscheidung über eine festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird von der nachträglichen Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Gebühr als wirtschaftlicher Gewinn bei der Höhe einer Geldbuße berücksichtigt wird.
- (6) Für die öffentlichen Märkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Esslingen am Neckar erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Ausübung. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschild bis zum folgenden 01.06. bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung, die nachfolgenden Gebühren zum 01.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Entgegen der Festsetzungen von Satz 1 wird bei Sondernutzungen, für die jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind, die Gebühr bis zum folgenden 01.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) der Antragssteller oder wer für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
 - c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf seinen gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet.

- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 6

Gebührenfreie Sondernutzungen

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für

1. Sondernutzungen, die nach der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen oder der Satzung über Sondernutzungen in Fußgängerzonen keiner Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung bedürfen.
2. Zufahrten über beschränkt öffentliche Wege zu im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung baurechtlich genehmigten Anlagen, wenn die Zufahrt der Erschließung, Nutzung oder Andienung dient und ausschließlich über diesen Weg möglich oder festgelegt ist. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Zufahrt zu später baurechtlich genehmigten notwendigen Stellplätzen und Garagen i.S.d. § 39 Abs. 1 und 2 LBO, wenn diese zur Deckung des Stellplatzbedarfes von baulichen Anlagen hergestellt werden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt und hergestellt wurden.
3. Ausschmückung des Stadtbildes bei besonderen Anlässen, Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung der Stadtbildverschönerung oder der Förderung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung dienen.
4. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen oder deren Anlass weitgehend im öffentlichen Interesse liegt.
5. Werbeanlagen nur im Luftraum von Straßen.
6. Schutzdächer über Schaufenster und Ladeneingängen sowie über Verkaufskioske hinaus.
7. Einrichtungen und Anlagen innerhalb einer Höhe von 3 m über der Verkehrsfläche, wenn diese insgesamt am Grundstück nicht mehr als 0,8 qm bieten und nicht mehr als 20 cm, bei Gehwegen über 1,5 m Breite nicht mehr als 25 cm, in den Gehweg hineinragen. Ist der Gehweg unter 1 m breit oder ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt die Freistellung nur bei einer Tiefe bis zu 10 cm.
8. Hinweiszeichen zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienst, Zeltplätze, Parkhäuser), sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, sportliche oder politische Veranstaltungen, soweit sie von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet oder genehmigt wurden.
9. das Befahren von Feldwegen im Rahmen der Sondernutzung durch Großfahrzeuge zur Bodenverbesserung in Weinanbaugebieten.
10. Schwertransporte im Sinne des § 29 StVO sowie Fahrzeuge mit übergroßer Ladung im Sinne des § 22 StVO.
11. das erlaubte Aufstellen von Ständen und Tischen bei zugelassenen Sammlungen nach Sammlungsrecht.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 15.12.1997 tritt am 01.01.1998, die Satzungsänderung vom 23.07.2001 am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.09.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft mit Ausnahme der Änderung des § 6 der Satzung und der Nr. 3.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung), die am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Die Satzungsänderung vom 15.03.2010 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 24.06.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft, sofern im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Die Satzungsänderung vom 26.09.2016 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungs- und Standesamt

A n l a g e
zur Satzung über
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren -

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr:EUR
<u>Werbung</u>		
1.	Bewegliche Außenwerbung:	
1.1	mittels Plakatträger je Person	5 – 26/Tag
1.2	mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	5 – 256/Tag
2.	Ausstellungen od. Vorführungen auf öff. Straßen (§ 2 StrG) je Veranstaltung	26 – 511/Tag
3.	Plakatsäulen u. -tafeln, Reklameuhren, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Schriftbänder, sonstige Werbeanlagen u. -einrichtungen	
3.1	mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je qm Ansichtsfläche	10 – 256/Jahr
3.2	Plakatierungen und Anbringen von Transparenten	
3.2.1	Plakatierungen	1-50/Plakat bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen 0,10 – 2/Plakat und jeden weiteren Tag
3.2.2	Anbringen von Transparenten	5 – 100/Transparent bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen 0,50 – 10/Transparent und jeden weiteren Tag
<u>Waren, Anlagen</u>		
4.	Automaten	
4.1	Geräte bis 0,2 cbm Gesamtgröße	geb.frei
4.2	Geräte über 0,2 cbm je angef. 0,2 cbm	5 – 51 /Jahr
4.3	Spielautos bzw. elektrische Kinderfahrzeuge	50 pro Stück/mtl.
5.	Schaukästen	
5.1	Geräte bis 0,2 cbm Gesamtgröße	geb.frei
5.2	Geräte über 0,2 cbm je angef. 0,2 cbm	5 – 51 /Jahr
6.	Ladevorrichtungen	
6.1	auf Dauer aufgestellt oder angebracht	26 – 256/Jahr
6.2	vorübergehend aufgestellt oder angebracht	5 – 26 /Tag
7.	Zeitungsverkauf	
7.1	aus Zeitungsständern und -automaten	5 – 51 /Jahr
7.2	Personenverkauf	5 – 102/Jahr

8.	Einrichtung von Schaubuden und sonst. Schaustelleinrichtungen	5 – 102/Jahr
9.	Warenauslagen	
9.1	Warenauslagen inkl. ein Schirm pro	5 – 26 pro Stück/mtl.
9.2	Warenauslagen außerhalb der Gesamtanlage nach § 19 DschG und wenn die Stückzahl der Elemente kein geeigneter Gebührenmaßstab ist.	5 – 26 pro qm/mtl.
10.	Ambulante Händler je qm	2,60 – 15/Tag
11.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske je qm	2,60 – 307 mtl
12.	Verkaufswagen	
12.1	Produkte der Urproduktion durch den Erzeuger	10 – 51 mtl
12.2	sonstige Grundnahrungsmittel	10 – 51 mtl
12.3	sonstige Waren	26 – 102 mtl
13.	Sonst. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	
13.1	Tages- u. Mehrtagesnutzung:	26 – 818 / Tag
13.2	Langzeitnutzung:	102 – 4.090 mtl
14.	Sondernutzungen zu nicht gewerblichen Zwecken	5 – 258 / Tag

Lagerungen, Baueinrichtungen

15.1	Baugruben- u. Baustellenumschließungen über 24 Std. je qm	0,01 – 0,03 / Tag Mindestgebühr 10 /Erlaubnis
15.2	Abstellfläche f. Baumaschinen, Baugeräte, Bauhütten, Arbeitswagen, sonst. Hilfseinrichtungen, Lagerfläche über 24 Std. für Baumaterialien, Lagerung von Gegenständen aller Art bei Baustellen je qm	0,05 – 0,26/Tag Mindestgebühr 10 / Erlaubnis
16.	Gerüste, Bauaufzüge	
16.1	bis zu 4 Wochen	10
16.2	nach Ablauf von 4 Wochen	
	2.1 bis zu 20 m Länge	0,50/Tag
	2.2 über 20 m Länge/lfd.Meter	0,05/Tag
17.	Schuttmulden	
17.1	im Einzelfall bis 6 cbm bis 10 cbm	2,60 – 15/Tag 5,00 – 31/Tag
17.2	bei jährl. Dauererlaubnis pauschal bis 6 cbm pauschal bis 10 cbm	256 – 2556/Jahr 511 – 5113/Jahr
18.1	Sonstige Lagerungen von Gegenständen aller Art über 24 Std. hinaus, die nicht unter Ziffer 16.1 – 17.2 fallen / qm	0,05 – 0,26/Tag Mindestgebühr 5,00/Tag
18.2	jährl.Dauererlaubnisse,pauschal bei Daueranordnungen pro Erlaubnis	bis 10226
19.	Aufstellen v.Fahrradständern	2,60 – 15/Jahr

20.1	Überbauungen, Unterkellerungen, Schächte / qm einmalig	2,60 – 256
20.2	Überspannungen, Leitungen, Überbrückungen	
	2.1 bei Baustellen je qm je lfd.m	0,51 – 2,60/mtl 0,26 – 0,51/mtl
	2.2 nicht bei Baustellen je qm je lfd.m	5 – 10 /Jahr 2,60 – 10 /Jahr

Befahren von Wegen und Straßen, Abstellen von Kfz

(im gewerblichen und privaten Verkehr)

21.	Befahren	
21.1	Dauerbenutzung je nach Entfernung	
	1.1 Krafträder / km	15 – 26 /Jahr
	1.2 PKW / km	26 – 38 /Jahr
	1.3 Kombi-Kfz / km	26 – 38 /Jahr
	1.4 LKW, Busse / km	36 – 51 /Jahr
21.2	bei Einzelfahrten von LKW, Bussen, PKW / Fahrt	5 – 26
22.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerbl. Zwecken (nicht zugelassene Kfz.)	2,60 – 5 / Tag Mindestgebühr 15

Sonstige Sondernutzungen

23.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO: genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5 – 51 / Tag
24.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	5 – 26 / Tag 77 – 767 mtl.
25.	Straßenwirtschaften, Straßencafés und vergleichbare Einrichtungen	
	Für die ersten 50 qm	1,85 – 3 / qm / mtl
	Für jeden weiteren qm	3,50 – 5 / qm / mtl
	Ab 01.01.2014: Für die ersten 50 qm Für jeden weiteren qm (Schirme inkl.)	1,85 / qm / mtl. 3,50 / qm / mtl
	Ab 01.01.2016: Für die ersten 50 qm Für jeden weiteren qm	2,20 / qm / mtl 4 / qm / mtl
26.	Informationsstände	20 / Tag
27.	Container für Alttextilien	
27.1	gewerbliche Sammlungs-Träger	700 / jährl. / Cont.
27.2	nach § 4 Abs.17 /18 UStG von der Umsatzsteuer befreite Sammlungs-Träger	350 / jährl. / Cont.
27.3	gemeinnützige Sammlungs-Träger	175 / jährl. / Cont.